

Vorbemerkung: Die in der Entgeltordnung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Entgeltordnung der Volkshochschule Nordkreis Aachen

Aufgrund des § 17 (3) der Verbandssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung am 13.6.2007 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen werden, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist der Teilnehmer verpflichtet, der sich und/oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Die volle Entgeltpflicht entsteht auch dadurch, dass ein Teilnehmer ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilnimmt. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.

§ 2 Art und Höhe der Entgelte

- (1) Die Entgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung anzuwenden sind:

Bereich	Entgelt pro Unterrichtsstunde
Politische Bildung, Schulabschlusskurse	ohne Entgelt
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,00 €
Sprachen, Eltern- und Familienbildung, Fitness, Tanz	2,00 €
Wirtschaft, Math./Naturw./Technik, Kunstgeschichte, Kreativität, Musik, Gesundheit, Kochen, EDV	2,40 €
Vorträge	5,00 € pauschal

- (2) Für die Anmeldung zu Schulabschlusskursen wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt von 10 € erhoben.

- (3) Wird ein Teilnehmer in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichtet er die Hälfte des ausgewiesenen Gesamtentgelts, mindestens aber 7 €. Bei Teilnehmern, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur das Entgelt für die tatsächlich restlichen Unterrichtsstunden berechnet.
- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (5) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Entgelte erhoben. Der Aufschlag für eine Verwaltungskostenpauschale beträgt bis zu 10 € pro Teilnehmertag.
- (6) Der Fachausschuss kann für bestimmte Kurse und Veranstaltungen nach Anhören der VHS-Leitung auch andere Entgelte festsetzen.
- (7) Für Veranstaltungen, bei denen die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden sollen, kann der VHS-Leiter die notwendigen Entgelte festsetzen.
- (8) Alle Entgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 3 Entgeltermäßigung und Entgelterlass

Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Entgelten gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

- (1) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kursus der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld I, Wehr- und Zivildienstleistende erhalten 50 % Entgeltermäßigung.
- (3) Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten 75 % Ermäßigung. Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z. B. nach SGB II § 16) so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

- (4) Inhaber der Familienkarte erhalten für einen Kursus pro Halbjahr eine Entgeltermäßigung von 50 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.
- (5) Es kann jeweils nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (6) Erreicht das ermäßigte Entgelt den Betrag von 7 € nicht, ist ein Mindestentgelt von 7 € zu zahlen.
- (7) In Ausnahmefällen, die nicht durch die Absätze (2) und (3) erfasst werden, entscheidet die VHS-Leitung über eine Entgeltermäßigung.
- (8) Auf Antrag kann der Vorstandsvorsteher im Einzelfall das Entgelt erlassen, wenn die Zahlung des Entgelts bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n. F.).

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Entgelte erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom Teilnehmer zu tragen, wenn dies von ihm oder einem von ihm Beauftragten verursacht wurde.

§ 5 Abmeldung/Erstattung von Entgelten

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich unter Angabe eines wichtigen Grundes (Krankheit o. ä.) erfolgen. Es wird dann eine anteilige Gebühr bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem der VHS die schriftliche Mitteilung eingegangen ist.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen ausdrücklich eine Rücktrittsfrist gesetzt ist, verpflichtet eine Abmeldung nach diesem Termin zur Zahlung des Entgelts.

- (3) Entgelte werden bis zum Ende eines Halbjahres zurückerstattet:
- in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - anteilig für ausgefallene Unterrichtsstunden oder
 - wenn ein Erstattungsanspruch durch Abmeldung entsteht.
- (4) Erstattungen unter 7 € erfolgen nicht.

§ 6 Ersatzansprüche

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat keinerlei Ersatzansprüche für den Fall, dass Veranstaltungen abgesagt werden oder nicht im angekündigten Umfang durchgeführt werden können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft.